

MENOLD
BEZLER

VORSTELLUNG VERTRAUENSANWALT
DR. JOCHEN BERNHARD

4. DEZEMBER 2019

STUTTGART



**Der größte Lump im
ganzen Land, das ist und
bleibt der Denunziant.**



A. H. Hoffmann von Fallersleben

„Hinweisgeber ... tragen zur Vermeidung von Schäden und zur Aufdeckung von Bedrohungen oder Schäden des öffentlichen Interesses bei, die andernfalls unentdeckt blieben. Aus diesen Gründen findet die Bedeutung eines wirksamen Hinweiserschutzes für den Schutz des öffentlichen Interesses sowohl auf europäischer als auch internationaler Ebene zunehmend Anerkennung.“



A.

WER IST DER VERTRAUENSANWALT?



Dr. Jochen Bernhard

Rechtsanwalt, Partner, Compliance Officer (Univ.)

Tel +49 711 86040 310

Fax +49 711 86040 770

jochen.bernhard@menoldbezler.de

Dr. Jochen Bernhard leitet die Praxisgruppe Compliance in der Kanzlei Menold Bezler. Er absolvierte sein Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg und Paris, promovierte zu Sammelklagen im Kartellrecht und ist seit 2012 als Rechtsanwalt bei Menold Bezler in Stuttgart tätig.

PROFIL

Kompetenzbereiche und Tätigkeitsschwerpunkte

- Compliance
- Antikorruptionsrecht
- Kartellrecht
- EU-Beihilfenrecht

Qualifikationen

- Postgraduiertenstudium an der Universität Augsburg zum Compliance Officer (Univ.)
- Externer Ombudsmann für verschiedene Unternehmen
- Autor des Kapitels „Compliance“ im Nomos-Formularhandbuch Verwaltungsrecht (2. Aufl. 2017)

Sprachen

Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch

Privat

- Verheiratet, zwei Kinder
- Wohnhaft in Stuttgart-Süd
- Unparteiisch in jeder Hinsicht

B.

**WAS FÄLLT IN DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES
VERTRAUENSANWALTS?**

ENTGEGENNAHME VON HINWEISEN ZU KORRUPTIONSSACHVERHALTEN IN UND ZU LASTEN DER STADT STUTT GART UND IHRER BETEILIGUNGSGESELLSCHAFTEN, INSBESONDERE ZU

- Vorteilsannahme (§ 331 StGB),
- Bestechlichkeit (§ 332 StGB),
- Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB),
- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§§ 299, 300 StGB),
- Unterschlagung (§ 246 StGB),
- Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 261 StGB),
- Betrug (§ 263 StGB) und Subventionsbetrug (§ 264 StGB),
- Untreue (§ 266 StGB),
- Urkundenfälschung (§ 267 StGB),
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB),
- Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (§ 357 StGB),
- Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§ 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb).

C.

WAS IST EIN HINWEISGEBERSYSTEM?

WAS IST EIN HINWEISGEBERSYSTEM?

- Hinweisgebersysteme ermöglichen Hinweisgebern, **Angaben zu Rechtsverstößen unter Zusicherung einer anonymen Behandlung zu adressieren**
- Unterscheidung zwischen elektronischen und personenbezogenen Hinweisgebersystemen
 - **Elektronisches Hinweisgebersystem:** Eingabemaske im Internet mit Verschlüsselung der IP-Adresse
 - **Personenbezogenes Hinweisgebersystem:** Natürliche Person als Annahmestelle für Hinweise
- Unterscheidung zwischen interner und externer Stelle zur Entgegennahme von Hinweisen (vgl. Ziffer 3.1.4 Corporate Governance Kodex)
 - **Interne Stelle:** i.d.R. Compliance Officer
 - **Externe Stelle:** i.d.R. Rechtsanwalt

D.

**WARUM HAT DIE STADT STUTTGART EIN
PERSONENBEZOGENES HINWEISGEBERSYSTEM?**

WARUM HAT DIE STADT STUTTGART EIN PERSONENBEZOGENES HINWEISGEBERSYSTEM?

- **Interne Meldestelle:** Rechnungsprüfungsamt, Zentrale Antikorrupsionsstelle – Dr. Peter Glinder, Beate Schröfel, Adam Breuninger
- **Externe Meldestelle:** Vertrauensanwalt Dr. Jochen Bernhard
- Persönlicher Ansprechpartner bietet mehr **Vertrauen und Bürgernähe** als elektronischer Briefkasten
- Persönlicher Ansprechpartner kann **aktiv Rückfragen** stellen
- Interne Meldestelle verringert emotionale Distanz (**Vermeidung von Schwellenangst**); externe Meldestelle ermöglicht – falls gewünscht – emotionale Distanz (**Vermeidung von Entdeckungsangst**)
- Hinweisgeber hat **Wahlfreiheit zwischen interner oder externer Meldestelle**

E.

WELCHEN ZWECK ERFÜLLT DER VERTRAUENSANWALT?

WELCHEN ZWECK ERFÜLLT DER VERTRAUENSANWALT?

- **Anreiz für Hinweisgeber: Zusicherung einer anonymen Behandlung von Hinweisen möglich** (soweit rechtlich zulässig)
- **Schutz des Hinweisgebers: Zeugnisverweigerungsrecht des Vertrauensanwalts vor Gericht**
- (Eingeschränkter) Schutz vor Beschlagnahme von Unterlagen des Hinweisgebers in der Anwaltskanzlei
 - Hinweisgeber muss keine Offenlegung seiner Identität gegenüber der Stadt Stuttgart befürchten.
 - **Hinweisgeber, die im Falle einer Offenlegung ihrer Identität Angst vor Repressalien oder Diffamierung haben, sind bereit, Rechtsverstöße an Vertrauensanwalt zu melden.**
 - **Rechtsverstöße können objektiv durch Stadt Stuttgart aufgeklärt werden und Maßnahmen können durch die Stadt Stuttgart veranlasst werden.**
 - Stadt Stuttgart kann von sich aus Kontakt zur Staatsanwaltschaft suchen und nach Möglichkeit auf Wiederherstellung eines rechtstreuen Zustandes hinwirken.

F.

**WAS GESCHIEHT MIT EINEM HINWEIS AN DEN
VERTRAUENSANWALT?**

WAS GESCHIEHT MIT EINEM HINWEIS AN DEN VERTRAUENSANWALT?

1. Vertrauensanwalt nimmt **Hinweis** entgegen.
2. Vertrauensanwalt prüft **Zuständigkeit** und verweist Hinweisgeber bei Unzuständigkeit an andere Stelle oder Möglichkeit der „gelben Karte“.
3. Vertrauensanwalt führt **Erstprüfung** der Rechtslage durch.
4. Vertrauensanwalt kommuniziert Sachverhalt (ohne Nennung des Hinweisgebers) und (sofern bereits möglich) rechtliche Ersteinschätzung an **Rechnungsprüfungsamt**.
5. Rechnungsprüfungsamt nimmt **Plausibilitätsprüfung** und danach ggf. **interne rechtliche Prüfung** vor.
6. Bei Bedarf steht Vertrauensanwalt für **Rückfragen** in Kontakt mit Hinweisgeber.
7. Rechnungsprüfungsamt kontaktiert **Verwaltungsführung** (und ggf. Behörde, Amt oder Beteiligungsbetrieb).
8. Rechnungsprüfungsamt gibt **Rückmeldung an Vertrauensanwalt**.
9. Vertrauensanwalt gibt nach Rücksprache mit Rechnungsprüfungsamt **Rückmeldung an Hinweisgeber**.

G.

WESSEN INTERESSEN VERTRITT DER VERTRAUENSANWALT?

WESSEN INTERESSEN VERTRITT DER VERTRAUENSANWALT?



WESSEN INTERESSEN VERTRITT DER VERTRAUENSANWALT?

- Der Vertrauensanwalt vertritt **allein das Aufklärungs- und Wahrheitsinteresse**.
- Er vertritt rechtlich **weder den Hinweisgeber, noch die Stadt Stuttgart**.
- Vertrauensanwalt schließt zwar Mandatsvereinbarung mit Stadt Stuttgart, lässt sich aber zugleich **Unabhängigkeit durch Weisungsfreiheit** zusichern.
- Vertrauensanwalt lässt sich zugleich **Ausschluss von Auskunftsansprüchen von Mitgesellchaftern seiner Kanzlei** zusichern, um Vertraulichkeit zu wahren.

H.

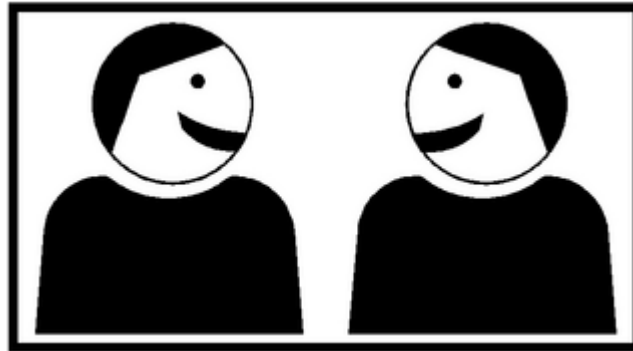
WER GIBT TYPISCHERWEISE HINWEISE AB?

WER GIBT TYPISCHERWEISE HINWEISE AB?

- Bedienstete der Stadt Stuttgart und ihrer Beteiligungsgesellschaften
- Bürger
- Geschäftspartner der Stadt Stuttgart

DIFFAMIERUNG ODER WOHLGEMEINTER HINWEIS?

Den Karl habe ich
noch nie
gemocht. Den
reiten wir jetzt
richtig rein.



Ja, aber bitte nur
anonym und über
den
Vertrauensanwalt.
Nicht, dass da noch
etwas an uns hängen
bleibt.

DIFFAMIERUNG ODER WOHLGEMEINTER HINWEIS? – MÖGLICHKEITEN ZUR WAHRHEITSFINDUNG

- Ermittlung der Rangverhältnisse und möglicher Motive
- Behauptungen kritisch hinterfragen und mit Tatsachen abgleichen
- Indizien bewerten
- Zeugen befragen
- „Vorgeschichten“ ermitteln
- Rückfragen stellen („Vorhalt“)
- google
- Gesundes, aber kein generelles Misstrauen hegen (ein „Fünkchen Wahrheit“ ist meistens vorhanden)

I.

KONSEQUENZEN DER EU-WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE VOM 7. OKTOBER 2019



Europäischer Rat
Rat der Europäischen Union

[Der Europäische Rat](#)

[Der Rat der EU](#)

[Politikbereiche](#)

[Sitzungskalender](#)

[Dokumente und Publikatione](#)

[Startseite](#) > [Presse](#) > [Pressemitteilungen](#)

● Rat der EU | Pressemitteilung | 7. Oktober 2019 | 10:22

Mehr Schutz für Hinweisgeber: neue EU-Vorschriften ab 2021

- Neues System zum Schutz und zur Förderung der Meldung von Verstößen gegen das EU-Recht
- Hinweisgeber (Whistleblower) können zwischen interner und externer Berichterstattung wählen
- Schutz vor Repressalien durch Arbeitgeber

EU-RICHTLINIE ZUM SCHUTZ VON HINWEISGEBERN VOM 07.10.2019: EINRICHTUNG EINER MELDESTELLE WIRD AB 2021 VERPFLICHTEND

- Art. 8 Abs. 3: EU-weite Pflicht zur Einrichtung von Meldekanälen für **juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit mehr als 50 Arbeitnehmern**
- Art. 8 Abs. 9: Ausnahme durch Mitgliedstaaten nur für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern möglich
- Art. 9 Abs. 1: Meldekanäle müssen so sicher konzipiert, eingerichtet und betrieben werden, dass **Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Dritter gewahrt** bleibt
- Art. 8 Abs. 5: Meldekanäle können **auch von externen Dritten** bereitgestellt werden
- Art. 9 Abs. 2: Meldung muss **schriftlich** und **mündlich** möglich sein und auf Ersuchen des Hinweisgebers „**im Wege einer physischen Zusammenkunft**“
- Art. 9 Abs. 1: **Obligatorische Eingangsbestätigung innerhalb von sieben Tagen; Rückmeldung zu Folgemaßnahmen binnen drei Monaten**

RICHTLINIE KODIFIZIERT IM ÜBRIGEN IN DEUTSCHLAND BEREITS GELTENDES RECHT

- **Maßregelverbot gem. § 612a BGB:**

Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht benachteiligen, weil der Arbeitnehmer in zulässiger Weise seine Rechte ausübt.

- **Ausnahme zur beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht in § 37 Abs. 2 Nr. 3 Beamtenstatusgesetz:**

Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit

3. „gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer durch Landesrecht bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urt. v. 12.09.2018 (Az. 14 Sa 140/18):

Abmahnung bei einer gutgläubigen Meldung des Arbeitnehmers (hier: Anzeige einer Gefährdungslage wegen personeller Unterbesetzung eines Pflegeheims) ist unzulässig.

Fragen?

Jederzeit gerne!

 **Dr. Jochen Bernhard**
Rechtsanwalt und Compliance Officer (Univ.)
Tel +49 711 86040 611
Fax +49 711 86040 770
jochen.bernhard@menoldbezler.de

